

Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 7. Dezember 2016

Gefährdung des Wassers trotz Pufferstreifen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. April 2017

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 7. Dezember 2016 nach der Einschätzung der Regierung zur gegenwärtigen Qualität des Wassers in den Fliessgewässern des Kantons St.Gallen. Er verweist dabei auf die gesetzlich festgelegten Pufferstreifen zu den Fliessgewässern, die gemäss einer jüngsten Untersuchung missachtet werden.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Flüsse und grösseren Bäche im Kanton St.Gallen weisen mehrheitlich eine gute Wasserqualität auf. Die Sanierung der zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) hat in den vergangenen 20 Jahren zu einer massgeblichen Verbesserung der Wasserqualität beigetragen. Unbefriedigend ist die Wasserqualität insbesondere in verschiedenen kleineren Fliessgewässern im Einzugsgebiet von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen. Die Beeinträchtigung ist im Wesentlichen auf Stoffe zurückzuführen, die bei der Verwendung von Düngern oder Pestiziden in der Landwirtschaft in die Gewässer gelangen. Darüber hinaus ist die Wasserqualität derjenigen Wässer problematisch, in denen der Anteil an gereinigtem Abwasser in einem Gewässer überdurchschnittlich hoch ist. Die durch die ARA nicht eliminierten Mikroverunreinigungen wie Medikamente oder Industriechemikalien können vor allem in kleineren Gewässern die Wasserqualität beeinträchtigen.

Dass bei den kleinen Fliessgewässern gerade in den intensiv landwirtschaftlich oder urban genutzten Gebieten grosse gewässerökologische Mängel bestehen, wird durch die Untersuchungen des Amtes für Umwelt und Energie (AFU) bestätigt. Der Gewässerzustand kleinerer Bäche wird im Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2011 durch das AFU routinemässig untersucht. Das vom AFU diesbezüglich im Juni 2016 veröffentlichte Fazit über die erste fünfjährige Untersuchungsperiode ist auf dem Internet unter www.wasser.sg.ch abrufbar.

- 2./3./4. Um den schädlichen Stoffzufluss in die Gewässer einzuschränken, müssen bei der Bewirtschaftung von Feldern die bundesrechtlich zwingend vorgeschriebenen Pufferstreifen zu den Fliessgewässern mit den entsprechenden Nutzungseinschränkungen eingehalten werden. Massgebend sind dabei im Umweltschutzrecht vor allem die Einhaltung der Vorgaben der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV). Für den Vollzug der ChemRRV sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden zuständig. Der Grund für diese dezentrale Kompetenzzuweisung liegt vor allem darin, dass es sich beim Dünger- und Pflanzenschutzmittelaustrag um Tätigkeiten handelt, die witterungsbedingt regelmässig kurzfristig und konzentriert durchgeführt werden und meist auch nicht sehr lange nachweisbar sind. Dies legt einen dezentralen, ortsnahen Vollzug nahe. Dem AFU obliegt es zum einen, die Gemeinden in ihrer Vollzugsaufgabe insbesondere fachlich und kommunikativ zu unterstützen. Zum anderen ist der Kanton zur Aufsicht über die rechtskonforme Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Gemeinden verpflichtet. Im Landwirtschaftsrecht ist bezüglich der Pufferstreifen vor allem die eidgenössische Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) einzuhalten. Für den Vollzug zuständig ist das Landwirtschaftsamt.

Der Kanton verfügt bezüglich der Einhaltung der Nutzungseinschränkungen auf den Pufferstreifen über keine eigenen Untersuchungsergebnisse. Die in den Jahren 2012 und 2016

von der Pro Natura bzw. dem WWF in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studien kommen zum einvernehmlichen Schluss, dass das bundesrechtliche Verbot des Einsatzes von Düngemitteln entlang von Gewässern häufig nicht eingehalten wird. Die beiden Studienergebnisse werden durch die Schwerpunktkontrollen zur Einhaltung des Landwirtschaftsrechts im Wesentlichen bestätigt. In den Jahren 2014, 2015 und 2016 wurden die Direktzahlungen aufgrund des fehlenden ökologischen Leistungsnachweises hinsichtlich der Pufferstreifen (z.B. infolge fehlender Pufferstreifen, zu geringer Breite des Pufferstreifens oder bei ungenügender Einhaltung der Nutzungsvorschriften) lediglich in Einzelfällen gekürzt. Im gleichen Zeitraum wurden durch die für den Vollzug verantwortlichen Gemeinden keine entsprechenden Kontrollen bezüglich der Einhaltung der ChemRRV durchgeführt; entsprechende Verstösse im Bereich der Pufferstreifen könnten unter anderem ebenfalls mit Kürzungen der Direktzahlungen an den sich fehlverhaltenden Betrieb geahndet werden.

Die häufige Missachtung der bundesrechtlichen Abstandsvorschriften und Pufferstreifen verlangt zum einen verstärkte Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweises durch die vom Landwirtschaftsamt beauftragten Dienste (KUT, bio inspecta, Bio Test Agro). Zum anderen sind die Gemeinden gefordert, ihre gesetzliche Aufgabe zum Vollzug der ChemRRV wahrzunehmen. Die gute Qualität des Wassers ist der Regierung des Kantons St.Gallen im Interesse der gesamten Bevölkerung ein grosses Anliegen. Sie ist bereit, ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen, sollten die Gemeinden ihre Aufgaben zum Vollzug der ChemRRV künftig nicht verstärkt wahrnehmen. In einem ersten konkreten Schritt soll eine aus Kantons- und Gemeindevertretern sowie Vertretern der beauftragten Kontrolldienste zusammengesetzte Arbeitsgruppe den Vollzug mit gezielten Massnahmen stärken. Darüber hinaus unterstreicht auch das neu geschaffene Amt für Wasser und Energie (AWE) das hohe Interesse der Regierung, den Schutz des Wassers mit den Nutzungsinteressen besser in Einklang zu bringen. Die zuständigen kantonalen Stellen sind beauftragt, die Gemeindeverantwortlichen fachlich vermehrt zu unterstützen und den Vollzug aktiv insbesondere auch mit verbesserten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten. Dabei soll auf den Erfahrungen der im Jahr 2013 letztmals durchgeführten Sensibilisierungskampagnen aufgebaut werden. Auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung wird sich der Kanton künftig noch verstärkt bemühen, dass die gesetzlichen Vorschriften in Zukunft eingehalten und die entsprechenden ökologischen Leistungsnachweise für die Vergabe von Direktzahlungen tatsächlich erbracht werden.

- 5./6./7./8. Der Kantonsrat hat mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (Referendumsvorlage: ABI 2016, 1481; abgekürzt PBG) die Instrumente für die bundesrechtlich geforderte Ausscheidung des Gewässerraums festgelegt. Die Zuständigkeit für die Gewässerraumausscheidung liegt bei den Gemeinden. Das Baudepartement wird mit einem Kreisschreiben bis zum Vollzugsbeginn des neuen PBG am 1. Oktober 2017 die von den Gemeinden geforderten Umsetzungsarbeiten noch genauer umschreiben. Es wird darin insbesondere auch auf die Frage nach der künftig massgebenden Bemessung der Gewässerabstände (Uferlinie oder Böschungskante) eingehen.
9. Die DZV ermöglicht nicht nur die Abgeltung von Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g DZV), sondern auch die Förderung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen (Art. 55 Abs. 1 Bst. f DZV). Der Kanton St.Gallen kennt im kantonalen Landwirtschaftsrecht keine eigenen Fördertatbestände. Die allfällige Erhöhung der entsprechenden bundesrechtlichen Beitragssätze, um eine stärkere Anreizwirkung zu erreichen, ist dem Bundesverordnungsgeber vorbehalten.

Ein gewisser kantonaler Handlungsspielraum besteht dagegen bei den Vernetzungsbeiträgen. Vernetzungsbeiträge sind eine Unterart der Biodiversitätsförderbeiträge (Art. 2 Bst. c DZV). Sie müssen den Anforderungen des Kantons entsprechen. Diese wiederum müssen vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigt werden (Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 DZV). Nach der

kantonale Richtlinie Vernetzung vom 7. Oktober 2015 ist bei der Erarbeitung von Vernetzungsprojekten der «Revitalisierungsplan Fließgewässer» zu beachten. Vernetzungsflächen sind zudem prioritär entlang von Gewässern anzulegen, wobei der erforderliche Raum für die natürlichen Funktionen der Gewässer einzuhalten ist. Biodiversitätsflächen, die in den Genuss von Vernetzungsbeiträgen kommen, müssen wenigstens eine Zusatzbedingung erfüllen. Eine dieser Zusatzbedingungen ist das Anlegen von Strukturen entlang von Fließgewässern. Dazu gehört unter anderem auch ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Sträuchern und Bäumen.